

Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studiensemester in den Bachelor-Studiengängen Soziale Arbeit und Religionspädagogik/Gemeindediakonie

StudentIn

Name

Fachbereich

Unterschrift

Praxisstelle

Dienststempel

Zwischen der Praxiseinrichtung und der Evangelischen Hochschule Freiburg - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik - staatl. anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden - in 79114 Freiburg, Bugginger Str. 38, wird auf der Grundlage des § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule vom 01.09.2005 folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Der/die StudentIn wird innerhalb des Studiums an der Evangelischen Hochschule - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik in Freiburg, im Praktischen Studiensemester (3. Semester) in der Praxisstelle ausgebildet. Das Lern- und Arbeitsfeld der Praxisstelle umfasst die in der Lernzielvereinbarung festgelegten Bereiche. Die Lernzielvereinbarung ist Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung.

§ 2

1) Das Studiensemester erstreckt sich vom 1. September bis zum 28. Februar. In diesem Zeitraum sind mindestens 100 Präsenztage / 800 Präsenzstunden an der Praxisstelle abzuleisten. Sollten die Präsenztage über diesen Zeitraum hinaus abgeleistet werden, ist dies vorher, mit entsprechender Begründung, beim Praxisamt zu beantragen.

Die berufspraktische Tätigkeit in der Praxisstelle

beginnt amund endet am

2) In diesem Zeitraum wird der/die Studierende von der Praxisstelle für die Lehrveranstaltungen der Studientage, nach § 10 dieser Vereinbarung, freigestellt.

§ 3

1) Das Praktische Studiensemester ist in Vollzeit zu erbringen. Die tägliche Ausbildungszeiten liegen in den üblichen Arbeitszeiten der Praxisstelle. In diese Zeit fallen auch die Vor- und Nacharbeiten und das für die Arbeit notwendige Literaturstudium.

2) Um die fachgerechte Einarbeitung und Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist der/die Studierende auf Anordnung des/der Praxisanleiters/in verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.

3) Der/die Studierende soll an internen Fortbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilnehmen.

§ 4

- 1) Die Praxisstelle stellt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus dem SGB VII während des Praktischen Studienseesters für die Studierenden sicher. Lediglich während der Studientage an der Evangelischen Hochschule Freiburg wird der Versicherungsschutz über die Unfallversicherung der Hochschule garantiert.
- 2) Die Praxisstelle sorgt für die Studierenden für einen üblichen Haftpflichtversicherungsschutz oder für einen anderen Schutz in Haftungsfällen.
- 3) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält der/die Student/in seine/ihre Aufwendungen entsprechend der Reisekostenregelung der Praxisstelle erstattet.
- 4) Ein monatliches Entgelt in Höhe von

EUR wird vereinbart.

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.

§ 5

- 1) Der/die Student/in ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Arbeitsverhinderung der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Er/sie hat vom zweiten Tage der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.
- 2) Versäumte Präsenztage sind nachzuholen. Sollten im Falle einer länger andauernden Erkrankung 100 Präsenztage nicht erreicht werden, kann im begründeten Einzelfall, eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage beim Praxisamt beantragt werden.

§ 6

Auf Antrag eines/einer Studierenden, der/die ein Amt in der Selbstverwaltung der Hochschule ausübt, ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu gestatten, wenn dies der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ausbildungsabschnittes nicht entgegensteht.

§ 7

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praktischen Studienseesters obliegen der Praxisstelle.

§ 8

Der/die Student/in ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach seinem/ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

- 1) Die Ausbildungsvereinbarung kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Vor der Kündigung ist Rücksprache mit der Evangelischen Hochschule zu halten.
- 2) Die Ausbildungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden; dies hat im Benehmen mit der Evangelischen Hochschule zu geschehen.
- 3) Das Recht der Praxisstelle und des/der Studierenden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 10

Für die Zeit des Praktischen Studienseesters sind nach § 29 Abs. 4, Satz 2.1 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule folgende praxisbegleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Erste Studientage: 5. bis 7. Oktober 2011
Zweite Studientage: 1. bis 3. Februar 2012

§ 11

Ergänzend wird vereinbart: (z.B. Kooperation mit weiterer Einrichtung)

Freiburg, den

Unterschrift und Stempel
Ausbildungsstelle

Unterschrift
Student/in

Unterschrift und Siegel
Praxisamt EH-Freiburg